jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1976/4/7 1Ob564/76, 5Ob207/01d, 5Ob250/05h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1976

Norm

WEG 1975 §13 Abs2 Z3

Rechtssatz

Diese Bestimmung berechtigt nicht den einzelnen Wohnungseigentümer, bauliche Veränderungen die einer baubehördlichen Bewilligung bedürfen, außerhalb der von ihm benützten Räumlichkeit eigenmächtig und ohne Zustimmung der übrigen Miteigentümer vorzunehmen. Es bedarf der Zustimmung der Gemeinschaft bzw der Gestaltungsbefugnis des Außerstreitrichters für wichtige Veränderungen (§§ 26 Abs 1 Z 2 und 3 WEG 1975).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 564/76
  Entscheidungstext OGH 07.04.1976 1 Ob 564/76
  Veröff: SZ 49/52 = ImmZ 1976,51 = MietSlg 28487/6
- 5 Ob 207/01d
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 207/01d
  Vgl auch; Beisatz: Es geht nicht darum, einen Wohnungseigentümerbeschluss herbeizuführen, sondern die Zustimmung jedes einzelnen Wohnungseigentümers zu einer geplanten Widmungsänderung zu erlangen. Die Zustimmung des einzelnen Wohnungseigentümers kann nicht durch eine Beschlussfassung der Wohnungseigentümergemeinschaft ersetzt werden. (T1)
- 5 Ob 250/05h
  Entscheidungstext OGH 13.12.2005 5 Ob 250/05h
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Die Zustimmung des einzelnen Wohnungseigentümers kann nicht durch eine Beschlussfassung der Wohnungseigentümergemeinschaft ersetzt werden. (T2); Beisatz: Hier: § 16 Abs 2 WEG 2002. (T3); Veröff: SZ 2005/180

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0083412

Dokumentnummer

JJR_19760407_OGH0002_0010OB00564_7600000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at